Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen

Vorgangsweise in bestimmten Anwendungsbereichen

Wien, 17. August 2020

Inhalt

Die „Corona-Ampel“ und ihre Bedeutung für die Bildungsreinrichtungen 3

1 Die Bedeutung der Ampelphasen 5

2 Die Ampel im Bildungssystem 6

2.1 Unter 6-Jährige: Elementarpädagogische Einrichtungen 6

2.2 6-10-Jährige: Volksschule 8

2.3 10-14-Jährige: Mittelschule, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen 10

2.4 14- bis 19-Jährige: Sekundarstufe II, ausgenommen PTS.....13

3 Vorgangsweisen im Ampelsystem für bestimmte Bereiche 16

3.1 Bestimmungen zu Musikerziehung und verwandten Unterrichtsgegenständen 16

3.2 Bestimmungen zu Bewegung sowie „Bewegung und Sport“ in der Regelschule und Sonderformen 18

3.3 Bestimmungen für fachpraktische Unterrichtsgegenstände, Labor- und Werkunterricht.....21

3.4 Nachmittagsbetreuung und verschränkte Ganztagsschule.....23

3.5 LBVO – Leistungsfeststellung und -beurteilung.....26

3.6 Schulbuffet.....28

3.7 Hygienebestimmungen für Küche und Service 29

3.8 Internate und internatsähnliche Einrichtungen wie Lehrlingswohnheime, Wohngemeinschaften 32

3.9 Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und Reisen.....34

Die „Corona-Ampel“ und ihre Bedeutung für die Bildungsreinrichtungen

Ein regionales Corona-Ampelsystem legt ab Schuljahr 2020/21 den Status der Schulen eines Bezirks in Bezug auf das Infektionsrisiko fest. Das Ampelsystem zeigt vier Warnstufen der Ampel sowie die am Schulstandort erforderlichen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.

Die „Corona-Ampel“ dient der Verhinderung eines nochmaligen Lockdowns des gesamten Bildungssystems. Sie ist als Stufenplan in der regionalen COVID-19-Bekämpfung konzipiert, damit Vorsichtsmaßnahmen in jenen Regionen verschärft werden können, in denen dies auf Grund der Infektionslage notwendig ist, während für Bildungseinrichtungen in anderen Gebieten weiterhin Normalbetrieb herrscht. Ziel der Ampel ist es, bei lokalen Ausbrüchen möglichst kleinräumige Eingriffe im Bildungssystem zu ermöglichen. Die jeweilige Farbe wird von der regionalen Gesundheitsbehörde festgelegt, also dem Bezirkshauptmann oder – wenn es mehrere Bezirke betrifft – dem Landeshauptmann. Eine aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bundes- und Landesvertreter/inne/n zusammengesetzte Kommission erarbeitet dafür die Entscheidungsgrundlagen.

Das Corona-Ampelsystem stellt darauf ab, mit den vier Warnstufen in den Farben „Grün – Gelb – Orange – Rot“ auf einem Blick zu erkennen, welche Vorkehrungen getroffen und welche Regeln beachtet werden müssen, um die COVID-Ausbreitung bestmöglich einzuschränken. Für die jeweilige Einstufung werden vier Faktoren herangezogen: die normierten Infektionszahlen der letzten sieben Tage, die Spitalskapazitäten, der Anteil positiver Tests sowie die Aufklärungsquote der Herkunft der Infektionen.

Doch ergibt sich für das Schulsystem aus den einzelnen Ampelphasen kein Automatismus. Die Hintergründe von lokalen Ausbrüchen müssen stets berücksichtigt werden, denn es macht einen Unterschied, ob steigende Infektionen konzentriert an einem bestimmten Ort bzw. in einem einzelnen Großbetrieb im Bezirk stattfinden oder über den ganzen Bezirk gestreut sind – womöglich zusätzlich mit unklarer Infektionskette und Herkunft der Infektionen. Kommt es beispielsweise in einem Betrieb zum Auftreten eines Clusters und befinden sich räumlich entfernt dazu Schulen, die in keinem unmittelbaren Kontakt zum Ort des Ausbruchs stehen, so wird in diesen Schulen nach erfolgter Abklärung mit der regionalen Behörde voraussichtlich weiterhin normaler Schulbetrieb stattfinden.

D.h. daneben und unabhängig von der Ampel werden bei bestätigten Infektionsfällen weiterhin Sofortmaßnahmen der Gesundheitsbehörden erfolgen. Es wird also Fälle

geben, in denen auf Grund eines Infektionsfalls über Schüler/innen vorübergehend Quarantäne verhängt wird, obwohl der Bezirk insgesamt als Ampelphase „Gelb“ eingestuft ist und an der Schule weitgehender Normalbetrieb herrscht. Und es kann umgekehrt zur Situation kommen, dass eine Schule gemeinsam mit allen anderen Bildungseinrichtungen eines Bezirks auf „Orange“ gestellt wird, obwohl es an dieser Schule noch keinen Verdachtsfall gegeben hat. Die Ampel dient somit der generellen Risikoeinschätzung und der Umsetzung regional abgestimmter Präventionsmaßnahmen. Die vorübergehende Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule löst demnach nicht unbedingt einen Wechsel der Ampelphase aus. Das Eingreifen der Gesundheitsbehörde im Einzelfall hingegen hat die rasche Unterbrechung von Infektionsketten bei konkreten Infektionsfällen zum Ziel.

Die Corona-Ampel dient der Prävention, das sofortige Eingreifen der Gesundheitsbehörde der epidemiologischen Intervention.

1 Die Bedeutung der Ampelphasen

Grün: Kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.

Gelb: Moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.

Orange: Hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die aber weitgehend noch einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

Auf **Rot** schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits großteils ausgeschöpft sind.

2 Die Ampel im Bildungssystem

2.1 Unter 6-Jährige: Elementarpädagogische Einrichtungen

Was bedeuten die Ampelphasen für den elementarpädagogischen Bereich im Speziellen? Unser Konzept bedeutet keine Einmischung in eine Kompetenz, die grundsätzlich den Ländern zusteht. Um aber eine abgestimmte Vorgehensweise über alle Bundesländer hinweg sicherzustellen, werden die vorliegenden Szenarien als Empfehlung für eine transparente und einheitliche Handlungsweise vorgesehen.

Unabhängig von den Ampelphasen ist es wichtig, dass für jede elementarpädagogische Einrichtung ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das allgemeine Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Raum- und Reinigungskonzept für die Gruppen erarbeitet und ein Plan festgelegt werden, um das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort bzw. beim Träger der Einrichtung ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und im Krisenfall rasch reagiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, dass jeder Standort Möglichkeiten schafft, um mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder über digitale Wege zu kommunizieren.

Das Tragen eines MNS kann auf freiwilliger Basis stattfinden. Dabei soll aus pädagogischer Sicht bedacht werden, ob das Tragen eines MNS Kinder verängstigen und die sprachliche und emotionale Entwicklung aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmung von Mimik und Gestik hemmen bzw. erschweren könnte.

Für die Verabreichung von Mahlzeiten gelten die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.

Bei Vorliegen eines begründeten COVID-19-Verdachtsfalles (entweder bei einem Kind oder beim Personal) ist die Person zu isolieren und dieser Verdachtsfall wird im Bedarfsfall von der Gesundheitsbehörde unter Quarantäne gestellt. Die restlichen Kinder der Gruppe bleiben weiterhin am Standort und es kommt erst bei Anordnung durch die Gesundheitsbehörde zur vorübergehenden Schließung einzelner Gruppen bzw. Standorte. Die Möglichkeiten, mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten digital in Austausch zu bleiben, sollen verstärkt genutzt werden.

Tabelle 1: Maßnahmen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb unter verstärkten Hygienebestimmungen	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen
▪ Möglichkeiten schaffen, Eltern und Kinder digital zu erreichen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern	▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Sportangebote vorwiegend im Freien ▪ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern	▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Sportangebote ausschließlich im Freien ▪ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. Abholen durch Erziehungsberechtigte ▪ Keine Angebote durch Externe	▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw.Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

In den elementarpädagogischen Einrichtungen findet durchgängig ein Regelbetrieb statt. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, sollen möglichst viele Aktivitäten ins Freie verlagert werden. Handhygiene ist besonders beim Betreten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wichtig – für die Kinder, die Pädagoginnen und Pädagogen und das sonstige Personal. Häufiges Lüften der Räume muss konsequent umgesetzt werden.

Eine Ampel mit der Farbe **„Orange“** hat teilweise Einschränkungen im Normalbetrieb zur Folge: Um den Kontakt mit externen Personen so gering wie möglich zu halten, sind spezielle Regelungen für die Ankunft der Kinder und deren Abholung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorzusehen, damit „Staubildungen“ durch zu viele Personen verhindert werden. Ebenso ist ein MNS im jeweiligen Eingangs-/Ausgangsbereich zu tragen.

Im Falle einer auf **„Rot“** geschalteten Ampel wird in den elementaren Bildungseinrichtungen das verpflichtende Tragen eines MNS oder eines Gesichtsvisiers vorgesehen. Auch Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr können der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in dieser Phase fernbleiben, wenn dies von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewünscht ist. In dieser Phase ist es besonders wichtig, mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jener Kinder, die nicht in der

Einrichtung sind, digital in Kontakt zu bleiben, um grundlegende Informationen mit ihnen zu teilen.

2.2 6-10-Jährige: Volksschule

Volksschüler/innen haben vergleichsweise wenige externe Kontakte, sie kommunizieren aber untereinander intensiv. Bei Kindern im Volksschulalter sind Vorschriften wie das Tragen von MNS nur bedingt umsetzbar, zugleich befolgen Kinder in diesem Alter jedoch Regeln oftmals wesentlich konsequenter als die älteren Schülerinnen und Schüler. Gerade bei dieser Altersgruppe ist es wichtig, Sicherheit zu vermitteln, um eine Beunruhigung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigen so gut wie möglich zu vermeiden.

Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

In den Schulen herrscht Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn ein Verdachtsfall auftritt – sei dies bei Schülerinnen bzw. Schülern oder bei Lehrenden (siehe Kapitel III). Die Checklisten für den Umgang mit Verdachtsfällen liegen gut zugänglich auf.

Lehrkräfte achten im Konferenzzimmer auf Distanz oder tragen einen MNS, z. B. wenn das Konferenzzimmer in den Pausen stark frequentiert ist und ein reger verbaler Austausch stattfindet. Handhygiene ist auch im Konferenzzimmer eine Selbstverständlichkeit.

Tabelle 1: Maßnahmen Volksschule

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygiene-bestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivi-täten finden möglichst oft im Freien statt	▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS	▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen ▪ Lehrer/innenkonferenzen finden online statt	▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelfarbe betreffen den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports.

Bei **“Grün“** sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, insbesondere dann, wenn es organisatorisch und räumlich möglich ist. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation wird vorausschauend eingerichtet und die Art und Weise, wie Aufgaben weitergegeben werden, festgelegt.

Ab „**Gelb**“ gibt es eine generelle Pflicht, den MNS zu tragen, und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald die Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülerinnen und Schülern auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Das Singen soll, sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern, in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS bzw. im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden.

Bei „**Orange**“ soll Singen unterlassen werden. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Es sollen keine Sportspiele und Übungen mehr stattfinden, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Bei „**Rot**“ wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Das gilt auch für die Klassen oder Schulen, die von den Gesundheitsbehörden vorübergehend geschlossen werden. Dort kommt es gleichsam automatisch zur Umstellung auf Distance-Learning.[1] Eine Betreuung wird aber weiterhin angeboten. Es werden in der Schule Lernstationen eingerichtet, die sich vor allem auch an jene Schülerinnen und Schüler richten, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht die Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können. Schülerinnen und Schüler mit ao.-Status und mit verpflichtendem Förderunterricht haben die Schule weiterhin zu besuchen, da sie im Distance-Learning besonders schwer zu betreuen sind.

2.3 10-14-Jährige: Mittelschule, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

Im Bereich der Sekundarstufe I sind altersspezifische Unterschiede bei den Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt anwendbar. Schüler/innen der AHS-Unterstufe beispielsweise befinden sich in den gleichen Gebäuden wie jene der AHS-Oberstufe. Grundlegende Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sind daher einheitlich zu setzen, da sie in der schulischen Praxis sonst nicht durchführbar sind.

Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der

[1] Die Schulraumüberlassung an Externe außerhalb des Unterrichts (Sportvereine) kann jedoch stattfinden, sofern dies mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist.

Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

Es herrscht Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn ein Verdachtsfall auftritt – sei dies bei Schülerinnen bzw. Schülern oder bei Lehrenden (siehe Kapitel III). Die Checklisten für den Umgang mit Verdachtsfällen liegen gut zugänglich auf.

Lehrkräfte achten im Konferenzzimmer auf Distanz oder tragen einen MNS, z. B. wenn das Konferenzzimmer in den Pausen stark frequentiert ist und ein reger verbaler Austausch stattfindet. Handhygiene ist auch im Konferenzzimmer eine Selbstverständlichkeit.

Tabelle 2: Maßnahmen MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygiene-bestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivi-täten finden möglichst oft im Freien statt	▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schule: Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS	▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen, Lehrer/innenkonferenzen finden online statt	▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelphase betreffen abermals den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports.

Bei „**Grün**“ sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, soweit es organisatorisch und räumlich möglich ist. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wird eingerichtet und definiert. Sie kann im Rahmen eines IT-unterstützten Unterrichts genutzt werden.

Ab „**Gelb**“ gibt es eine generelle Pflicht den MNS zu tragen und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. In klassenübergreifenden Schüler/innengruppen (z.B. Fremdsprachen, Religion) sowie wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann die Lehrperson von den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS auch im Unterricht verlangen. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Singen soll, sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS oder im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiter stattfinden. Werken und der fachpraktische Unterricht können unter strengen hygienischen Auflagen bis **„Orange“** stattfinden.

Bei „**Orange**“ ist Singen generell zu unterlassen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Es sollen keine Sportspiele und Übungen mehr stattfinden, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Diese Vorgangsweise entspricht dabei jener in der Volksschule.

Bei „**Rot**“ wird der Präsenzunterricht an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Der ortsungebundene Unterricht kann durch die bereits bei Grün eingerichtete einheitlich Plattform unverzüglich beginnen. Wenn Schülerinnen und Schüler über kein Endgerät verfügen, dann wird an Bundesschulen über ein Leihgerät ein solches zur Verfügung gestellt. Eine Betreuung wird angeboten. Es werden in der Schule Lernstationen eingerichtet, die sich an jene Schülerinnen und Schüler richten, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht jene Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können. Schülerinnen und Schüler, die für eine Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, können in einem Notbetrieb betreut werden. Schülerinnen und Schüler mit ao.-Status, mit verpflichtendem Förderunterricht sowie Schülerinnen und Schüler, für die es aus pädagogischen, didaktischen, schulorganisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen angeordnet wurde, haben die Schule weiterhin zu besuchen, da sie im Distance-Learning besonders schwer zu betreuen sind.

2.4 14- bis 19-Jährige: Sekundarstufe II, ausgenommen PTS

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II weisen erfahrungsgemäß ein sehr viel höheres Ausmaß an externen Sozialkontakten auf. Sie können daher für die Beschleunigung der Infektion in einem regionalen Kontext mitverantwortlich sein. Die Einführung eines Schichtsystems zur Reduzierung der Zahl der in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler kann daher notwendig sein.

An Schulstandorten mit Internatsbetrieb hängt die Möglichkeit der Gestaltung eines Präsenzunterrichts von den Kapazitäten der Beherbergung ab. Angestrebt wird jedenfalls ein durchgängiger Betrieb, ermöglicht durch Rotation und Schichtsystem.[2]

Tabelle 2: Maßnahmen Sekundarstufe II

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygiene-bestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen und selbstorganisiertes Lernen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivi-täten finden möglichst oft im Freien statt	▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schulen Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS	▪ Umstellung auf Distance-Learning mit schulauto-nomer Möglichkeit, kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten (gezielte Förderangebote, fachpraktischer Unterricht, zeitweises Schichtsystem) ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Flexibler Schulbeginn, schulautonom festlegen ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen, Lehrer/innenkonferenzen finden online statt	▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Bibliothek nur mehr Ausleihe
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

[2] Machen Schließungen bzw. aufgrund von verschärften Hygienemaßnahmen entstehende Kapazitätsbe-schränkungen von Internaten ein Rotationsprinzip erforderlich, ist folgendermaßen vorzugehen: Zu jedem Zeitpunkt befindet sich ein Teil der Klassen am Schulstandort. Der andere Teil wird durch Distance-Learning betreut. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distance-Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, alle zwei Wochen) statt.

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelfarbe betreffen in der Sekundarstufe II abermals den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen, die Ausübung des Sports sowie die Einführung des Distance-Learnings.

Bei „**Grün**“ sollen, wie bei der Volksschule und der Sekundarstufe I, viele Aktivitäten – sofern dies organisatorisch und räumlich möglich ist – ins Freie verlagert werden, insbesondere Bewegung und Sport. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wird eingerichtet und definiert. Sie steht zur Nutzung im Rahmen des IT-unterstützten Unterrichts zur Verfügung.

Bei „**Gelb**“ gibt es eine generelle Pflicht den MNS zu tragen und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Singen soll sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS oder im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden. Werken, der fachpraktische Unterricht und Unterricht im Labor finden statt.

Bei „**Orange**“ wird auf Distance-Learning umgestellt, bei Bedarf kann ein schulautonomes und flexibles Schichtsystem erfolgen. Kleine Gruppen dürfen weiterhin im Präsenzbetrieb unterrichtet werden, wenn dies aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist (z.B. gezielte Förderangebote, Werkstätten, Labors). Singen soll sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS oder im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Keine Sportspiele und Übungen mehr, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Bei „**Rot**“ wird der Präsenzunterricht an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning (ortsungebundenen Unterricht) umgestellt. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wurden schon in Phase „Grün“ eingerichtet und definiert. Wenn Schülerinnen und Schüler über kein

Endgerät verfügen, dann wird an Bundesschulen über ein Leihgerät ein solches zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler muss in der Phase **„Rot“** keine Betreuung angeboten werden.

3 Vorgangsweisen im Ampelsystem für bestimmte Bereiche

3.1 Bestimmungen zu Musikerziehung und verwandten Unterrichtsgegenständen

Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände finden unter Einhaltung spezifischer Hygienebestimmungen statt.

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

- Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrerkräfte und Schüler/innen möglichst zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Die Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist nicht gestattet.
- Die Unterrichtsräume müssen, wenn musiziert wird, regelmäßig auch während der Unterrichts gelüftet werden (Stoßlüftung).
- Singen im Klassenverband ist erlaubt. Nach Möglichkeit soll ein Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten werden, auf gutes Durchlüften ist ganz besonders zu achten.
- Für Instrumentalfächer und den Unterrichtsgegenstand Gesang in MS- und AHS Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt darüber hinaus:
  - Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 Quadratmeter) abzuhalten.
  - Im Einzelunterricht wird zwischen Schüler/in und Lehrkraft ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, empfohlen, im Gesangsunterricht zusätzlich das Tragen von Gesichtsvisieren.

- Im Gruppen- bzw. Ensembleunterricht (inkl. Chor) sind klassenübergreifende Gruppen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo dies möglich ist, ist MNS (bzw. sind Gesichtsvisiere) empfohlen.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Abweichend von bzw. zusätzlich zu „Grün“:

- Singen im Klassenverband ist nur mit MNS oder im Freien erlaubt.
- Für Instrumentalfächer und den Unterrichtsgegenstand Gesang in MS- und AHS Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt darüber hinaus:
  - Im Einzelunterricht Gesang ist ein MNS (Gesichtsvisier) zu tragen.
  - Im Gruppen- bzw. Ensembleunterricht (inkl. Chor) ist, wo dies möglich ist, MNS zu tragen. Sänger/innen haben MNS (Gesichtsvisier) zu tragen.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

Abweichend von bzw. zusätzlich zu „Gelb“:

- Singen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.
- Für Instrumentalfächer und den Unterrichtsgegenstand Gesang in MS- und AHS Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt darüber hinaus:
  - Im Einzelunterricht ist zwischen Schüler/in und Lehrkraft ein freier, unverstellter Raum von ein bis zwei Metern, bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern vorzusehen. Die Raumgröße muss mind. 20 Quadratmeter, bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 25 Quadratmeter betragen.
  - Gruppen- und Ensembleunterricht (inkl. Chor) findet nicht statt und kann, sobald die Ampelphase wieder auf „Grün“ oder „Gelb“ steht, in geblockter Form nachgeholt werden.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

- Umstellung auf Distance-Learning in allen Gegenständen.
- Für Schülerinnen und Schüler, für die der Präsenzunterricht verpflichtend ist, gelten die Regelungen für **„Orange“.**

3.2 Bestimmungen zu Bewegung sowie „Bewegung und Sport“ in der Regelschule und Sonderformen

Bewegung im Unterricht und in den Pausen

Bewegung im Schulbetrieb (im Unterricht, in den Pausen etc.) – normalerweise in geringer bis mittlerer Intensität – kann unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen im Szenario

- Grün ohne Einschränkung (vorzugsweise im Freien)
- Gelb unter möglichst weitgehender Berücksichtigung eines Zwei-Meter-Abstandes, der jedoch kurzfristig unterschritten werden kann, (vorzugsweise im Freien),
- Orange/Rot: unter strikter Einhaltung eines Zwei-Meter-Abstandes im Freien

durchgeführt werden.

„Bewegung und Sport“ im Regelschulwesen

Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II sowie schulische Sonderformen an MS und AHS „unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung“, BAfEP und BASOP:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

- Raum: Der Unterricht kann in vorgesehenen Funktionsräumen und Turnhallen – vorzugsweise jedoch im Freien – stattfinden.
- Hygienehinweise: Einhaltung allgemeiner Hygienebestimmungen; Nach dem Betreten des Umkleideraumes (vor und nach der Sportausübung) sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren. Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

- Raum: Vorzugsweise im Freien; in Turnhallen und Funktionsräumen dann, wenn die entsprechenden Hygienehinweise eingehalten werden können.

- Hygienehinweise: Einhaltung eines Abstands von zwei Metern (auch beim Umkleiden). Der Abstand darf situationsbedingt kurzfristig unterschritten werden, z. B. im Zuge von Sportspielen oder beim Helfen und Sichern. Nach dem Betreten des Umkleideraumes (vor und nach der Sportausübung) sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren. Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden; MNS auf dem Weg von der Klasse zum Umkleideraum/Turnsaal.
- Didaktische Hinweise: Anpassung des Unterrichts an die Hygienebestimmungen. Beim Schwimmunterricht sind die jeweiligen Bestimmungen der Badverwaltung einzuhalten. Keine Sportarten, die ein Unterschreiten der Abstandsregel für längere Zeit bedingen (Zweikampf, Gruppenchoreografien etc.).

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

- Raum: Unterricht findet ausschließlich im Freien statt.
- Organisation: Der Klassenverband bleibt auch beim Unterricht in Bewegung und Sport bestehen (koedukativer Unterricht).
- Sportbekleidung: Unterricht erfolgt in Straßenkleidung – kein Umziehen in Umkleideräumen.
- Hygienehinweise: Durchgehende Einhaltung eines Zwei-Meter-Abstandes. Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren.
- Didaktische Hinweise: Anpassung des Unterrichts an die Hygienebestimmungen. Keine Sportspiele oder Kontaktsportarten, bei denen der Zwei-Meter-Abstand unterschritten wird. Einsatz von Bewegungsformen, die ohne Sicherung und unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden können (z. B. Fitnessübungen, Koordinationsübungen, Tanz, Konzentrations- und Entspannungsübungen). Vermehrter Einsatz von Aufgabenstellungen, die auch zu Hause durchgeführt/bearbeitet werden können (Vorbereitung auf allfälliges Distance-Learning).
- Theorieanteile im Bewegungs- und Sportunterricht: Klassenunterricht in Sportkunde und Gesundheitsthemen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ möglich.
- Schulsportbewerbe finden nicht statt.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

- Umstellung auf Distance-Learning: Geeignete Aufgabenstellungen in Bewegung und Sport werden an Schüler/innen für das Distance-Learning weitergegeben. Diese orientieren sich am jeweiligen Lehrplan. Schüler/innen geben Rückmeldung zur Umsetzung der Aufgaben.
- Für Schülerinnen und Schüler, für die der Präsenzunterricht verpflichtend ist, gelten die Regelungen wie bei **„Orange“**.

Sportausübung und -unterricht in Sonderformen – Leistungssportschulen und Bundessportakademien

Nachfolgende spezielle Bedingungen gelten insbesondere für leistungssportbezogene Übungs- und Trainingseinheiten, die in den Räumlichkeiten von Bundesschulen durchgeführt werden. Die Vorgaben dienen somit auch Schulleitungen für Entscheidungen der Schulraumüberlassung. Ebenso dienen die Vorgaben für Ausbildungen die mit Sportfachverbänden an den Bundessportakademien durchgeführt werden.

Die Regelungen für das Training unterscheiden sich vom Unterricht, da zum einen Trainingsgruppen kleiner Gruppengrößen aufweisen und Sportler/innen an das Einhalten von Rahmenvorgaben besser gewöhnt sind.

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

- Raum: Training kann in vorgesehenen Funktionsräumen und Turnhallen (vorzugsweise jedoch im Freien) unter Einhaltung der allgemein geltenden Hygienebestimmungen stattfinden.
- Hygienehinweise: Nach dem Betreten des Umkleideraumes (vor und nach der Sportausübung) sind die Hände zu waschen. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren.
- Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden.
- Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

- Wie bei „Grün“

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

- Raum: Training findet vor allem im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern statt; in Turnhallen und Funktionsräumen dann, wenn ein Zwei-Meter-Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann und mindestens 10 Quadratmeter Fläche pro Person zur Verfügung stehen.
- Hygienehinweise: Nach dem Betreten des Umkleideraumes (vor und nach der Sportausübung) sind die Hände zu waschen. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren.
- Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden; MNS wird auf den Wegen zu Funktionsräumen und Turnsälen getragen.
- Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

- Umstellung auf Distance Learning in allen Gegenständen.
- Für Schülerinnen und Schüler, für die Präsenzunterricht/-training verpflichtend ist, gelten die Regelungen in Szenario III.

3.3 Bestimmungen für fachpraktische Unterrichtsgegenstände, Labor- und Werkunterricht

Fachpraktische Unterrichtsgegenstände, Labor- oder Werkunterricht kommen in den Lehrplänen unterschiedlicher Schularten vor. Für berufsbildende Schulen bilden diese Pflichtgegenstände eine wesentliche Grundlage für das Qualifikationsprofil und führen zu gewerblichen Berechtigungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, diesen Unterricht soweit wie möglich vor Ort an den Schulen durchzuführen.

Folgende Regelungen sind für die unterschiedlichen COVID-Warnstufen festgelegt worden[3]:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

- Der Unterricht findet im Regelbetrieb statt.
- COVID-Verhaltensregeln für den Aufenthalt in Werkräumen, Werkstätten und Labors sind gut sichtbar anzubringen. Ferner hat eine Unterweisung der Schüler/innen zu erfolgen.
- Sollte bei der Durchführung von Tätigkeiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden können (etwa beim Maßnehmen im Bereich Mode, bei Friseurdienstleistungen, Kosmetik, Service), ist analog zur branchenspezifischen Praxis ein MNS zu tragen.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Werkzeugen und anderen Unterrichtsmitteln durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung und/oder Arbeitskleidung wird regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert und nicht von mehreren Personen genutzt.
- In Umkleideräumen ist ein Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern einzuhalten, nach dem Betreten sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren. Eine Reinigung der Garderoben erfolgt am Ende des Tages. Eine Flächendesinfektion des Umkleideraumes nach der jeweiligen Nutzung durch eine Schulklasse ist nicht notwendig.
- Die Unterrichtsräume müssen regelmäßig auch während des Unterrichts gelüftet werden.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Abweichend bzw. zusätzlich Ampelphase „Grün“:

- Ein MNS ist zusätzlich beim Bewegen durch den Werk(stätten)raum bzw. Laborraum zu tragen.
- Gemeinsam benutzte Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- bzw. Kontaktstellen regelmäßig sorgfältig zu reinigen oder zu desinfizieren.

[3] Allfällige spezielle branchenspezifische Hygienevorschriften sind additiv zu beachten.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

Abweichend bzw. zusätzlich zu „Grün“ und „Gelb“

- Es werden keine Tätigkeiten ausgeführt, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, sind bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen.
- Wenn die Bedienung von Maschinen und Geräten mit Handschuhen nicht möglich ist, ist eine gemeinsame Nutzung von Werkzeugen und anderen Unterrichtsmitteln durch mehrere Personen untersagt.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

- Für Schüler/innen, für die der Präsenzunterricht verpflichtend ist, gelten die Bestimmungen von Ampelphase „Orange“.
- Für alle anderen Schüler/innen erfolgt Unterricht über Distance-Learning, wobei jene Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoffe gebündelt werden können, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind, z. B. Sicherheitsunterweisungen, Hygiene, Zuordnung von Be- und Verarbeitungsverfahren zu Arbeitsaufträgen inklusive Begründungen, Arbeitsplanung, Demonstrationsvideos zur Handhabung von Maschinen und Geräten, Programmier- und Berechnungsaufgaben, Remote Labs, Kochvideos, Durchführung möglicher praktischer Arbeiten zu Hause inklusive Dokumentation.
- Jene Unterrichtseinheiten, die nicht im Distance-Learning durchgeführt werden, können verschoben werden und zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ verändert.

3.4 Nachmittagsbetreuung und verschränkte Ganztagsschule

Folgende Regelungen sind im Bereich der Nachmittagsbetreuung und der verschränkten Ganztagsschulen für die unterschiedlichen COVID-Warnstufen festgelegt worden:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

Normale Nachmittagsbetreuung oder verschränkte Ganztagesschule findet unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben für Schulen statt. Bereits in der Planung der Nachmittagsbetreuungsgruppen ist darauf zu achten, möglichst wenig Durchmischung zu erlauben.

- Lerneinheiten finden in den üblichen Räumen für die GTS statt, Freizeiteinheiten in den dafür vorgesehenen Funktionsräumen bzw. in den Klassen, vorzugsweise aber im Freien.
- Für die Freizeiteinheiten gilt, dass jegliche Bewegungseinheit oder musisch-kreative Beschäftigung sich an den Vorgaben für die jeweils entsprechenden Unterrichtsfächer orientiert.
- Für das Mittagessen gelten die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Wie Ampelphase „Grün“, außerdem:

- MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse/des Gruppenraumes.
- Das Mittagessen findet je nach räumlichen Gegebenheiten gestaffelt statt.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

- MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse/des Gruppenraumes; zusätzlich kann von der Lehrkraft/der Betreuungsperson das Tragen des MNS angeordnet werden, wenn Gruppenaktivitäten stattfinden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen.
- Möglichst keine klassenübergreifenden, jedenfalls aber konstante Gruppen.
- Möglichst wenige Raumwechsel der Gruppen innerhalb des Schulhauses.
- Lerneinheiten in Analogie zu Unterrichtseinheiten in fix zugewiesenen Räumlichkeiten oder nach Möglichkeit auch im Freien.
- Freizeiteinheiten: Bewegungseinheiten und musisch-kreative Einheiten orientieren sich an den Vorgaben für die entsprechenden Unterrichtsfächer.
- Das Mittagessen wird unter weiterer Verkleinerung der Gruppen (je nach örtlichen Gegebenheiten) gestaffelt eingenommen. Es gelten dabei die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

Die Ganztagsbetreuung wird im Notbetrieb durchgeführt. In der Nachmittagsbetreuung werden für angemeldete und auch bei Ampelphase „Rot“ anwesende Schüler/innen möglichst kleine, stabile Gruppen gebildet. Die Weiterführung der verschränkten Form der GTS wird schulautonom entschieden.

- MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse/des Gruppenraumes; zusätzlich kann von der Lehrkraft/der Betreuungsperson das Tragen des MNS angeordnet werden, wenn Gruppenaktivitäten stattfinden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen.
- Der Betreuungsteil wird unter Einhaltung der Hygienevorgaben in fix zugewiesenen Räumlichkeiten oder nach Möglichkeit im Freien abgehalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Gruppen innerhalb des Schulhauses möglichst wenige Raumwechsel vornehmen.
- Lerneinheiten werden analog zum Distance-Learning organisiert – nach Möglichkeit erfolgt computergestützte Betreuung vor Ort, sodass der Kontakt zwischen Betreuungspersonal und Schüler/inne/n sowie innerhalb der Schüler/innen-Gruppe minimiert werden kann.
- Freizeiteinheiten finden eingeschränkt statt:
  - Freizeiteinheiten innerhalb des Schulhauses werden analog zu den Lerneinheiten gestaltet, d. h. mit minimierten Kontaktmöglichkeiten zu Betreuungspersonal und anderen Schülerinnen und Schülern.
  - Bewegungseinheiten orientieren sich an den Vorgaben für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport und sind im Freien abzuhalten.
  - Singen und Instrumentalunterricht sind untersagt.
- Für das Mittagessen müssen individuelle Regelungen an den Schulstandorten getroffen werden wie z. B. Lunchpakete des Buffetbetreibers oder private Verpflegung je nach örtlichen Gegebenheiten.
- Bei gemeinsamen Mittagessen in einem Speisesaal soll dieses gestaffelt organisiert werden. Es gelten dabei die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.
- Der Betreuungsbeitrag an Bundesschulen wird eingestellt, wenn eine Schule/Klasse länger als ein Monat behördlich geschlossen wird und betroffene Schüler/innen die Nachmittagsbetreuung bzw. die verschränkte GTS nicht in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Schüler/innen, die ein COVID-Risiko-Attest vorweisen können und aus diesem Grund von der Nachmittagsbetreuung/verschränkten GTS nicht teilnehmen können.

3.5 LBVO – Leistungsfeststellung und -beurteilung

Den aufgrund von COVID-19 erforderlichen Änderungen in Bezug auf Leistungsfeststellung und -beurteilung wurde mit der C-SchVO, BGBl. II Nr. 208/2020 idgF, Rechnung getragen, indem die Möglichkeit der Leistungsfeststellung und -beurteilung mittels elektronischer Kommunikation geschaffen wurde. Entsprechende Regelungen dafür sollen nun in das Corona-Ampelsystem aufgenommen werden. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1, letzter Nebensatz der LBVO (zuletzt erreichter Leistungsstand größeres Gewicht), soll aufgrund der nicht klar einschätzbaren COVID-19-Situation weiterhin nicht anwendbar sein.

Folgende Regelungen sind für die unterschiedlichen COVID-Warnstufen festgelegt worden:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

Normalbetrieb:

- Alle Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung finden statt.
- Gruppen- und Partnerarbeiten zur Feststellung der Mitarbeit können stattfinden; auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu achten.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Normalbetrieb:

- Alle Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung finden statt.
- Bei Gruppen- und Partnerarbeiten ist auf den Abstand zu achten (kein enges Zusammensitzen, Niesetikette etc.)
- Bei gemeinsamer Nutzung von Unterrichtsmitteln ist besonders auf die Handhygiene zu achten.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

1. Wenn die Leistungsfeststellungen im Präsenzunterricht stattfinden:

- Alle Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung finden statt mit folgenden Ausnahmen:
  - Praktische Leistungsfeststellungen nur, wenn die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gewährleistet ist.
  - Feststellung der Mitarbeit nur in Einzelarbeit.

- Die gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmitteln ist zu vermeiden.

2. Wenn die Leistungsfeststellungen im ortsungebundenen Unterricht stattfinden (schulautonomes Distance-Learning in Sekundarstufe II, ausgenommen PTS)

Leistungsfeststellung ist nur eingeschränkt möglich (abhängig vom Zugang der Schüler/innen zu digitaler Infrastruktur, Zugang zu Internet, Plattformen, gesicherter Kommunikationskanal):

- Feststellung der Mitarbeit durch schriftliche und/oder grafische Aufgabenstellungen (Hausübungen).
- Feststellung der Mitarbeit durch individuelle Aufgabenpakete (offene Lernformen).
- Mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, mündliche Übungen).
- Keine schriftlichen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.
- keine praktischen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.

Leistungsfeststellungen, die im ortsungebundenen Unterricht nicht stattfinden können, (schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen), müssen verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt des Beurteilungszeitraumes nachgeholt werden, sobald sich die Ampelphase dementsprechend verändert.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

1. Die Leistungsfeststellungen finden im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning) statt

Eine Leistungsfeststellung ist nur eingeschränkt möglich (abhängig vom Zugang der Schüler/innen zu digitaler Infrastruktur, Zugang zu Internet, Plattformen, gesicherter Kommunikationskanal):

- Feststellung der Mitarbeit durch schriftliche und/oder grafische Aufgabenstellungen (Hausübungen).
- Feststellung der Mitarbeit durch individuelle Aufgabenpakete (offene Lernformen).
- Mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, mündliche Übungen).
- Keine schriftlichen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.

- Keine praktischen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.

Leistungsfeststellungen, die im ortsungebundenen Unterricht nicht stattfinden können (schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen), müssen verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt des Beurteilungszeitraumes nachgeholt werden, wenn sich die Ampelsituation verändert.

Für Schüler/innen mit Präsenzpflicht (das sind a.o. Schüler/innen, Schüler/innen mit verpflichtendem Förderunterricht sowie Schüler/innen, die nicht erreichbar sind) soll die bestehende LBVO aufrecht bleiben, jedoch sind Gruppen- und Partnerarbeiten zur Feststellung der Mitarbeit untersagt.

3.6 Schulbuffet

Im Umgang mit Lebensmitteln gelten die entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Kantinen sowie die Lebensmittelhygieneverordnung.

Leitlinie für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Einzelhandelsunternehmen: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1cc3f5c5-6a92-4927-af5c-bb908d3d7b77/LL_Einzelhandelsunternehmen.pdf

Leitlinien für Gastronomiebetriebe: www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie/

Die Leitlinien für das Schulbuffet und die Schulküche beinhalten auch Regelungen für die Reinigung und die Schulung des Personals.

Für das Personal gilt:

- Dienstkleidung ist einmal täglich zu waschen (mind. 60 Grad)
- Händedesinfektionsmittel sind regelmäßig zu verwenden
- Flächen/Verkaufspulte sind regelmäßig mit Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen

Es muss vom Betreiber darauf geachtet werden, dass der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen eingehalten wird. Zur Kontrolle und Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

Es ist eine Personenzahl festzulegen, die sich gleichzeitig bei der Essensausgabe bzw. im Speiseraum aufhalten darf.

Ampelphase „Grün" – Geringes Risiko

Es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen, insbesondere ist auf gute Durchlüftung zu achten. Besucher/innen sind über die Hygienebestimmungen zu informieren und zu sensibilisieren. Hinweisschilder sind anzubringen.

Ampelphase „Gelb" – Moderates Risiko

Neben den oben genannten Bestimmungen ist das Tragen des MNS am Buffet und bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz verpflichtend.

Ampelphase „Orange" – Hohes Risiko

Buffetbetrieb wird nicht empfohlen, die Entnahme von vorportionierten Gerichten bzw. verpackten Lebensmitteln ist möglich. Falls Sitzplätze vorhanden sind, Tischanzahl reduzieren und Sicherheitsabstand wahren.

Ampelphase „Rot" – Sehr hohes Risiko

Das Schulbuffet ist zu schließen.

3.7 Hygienebestimmungen für Küche und Service

Neben den allgemein für Schulen zutreffenden Hygienebestimmungen sind allfällige branchenspezifischen COVID-19-Hygienebestimmungen heranzuziehen. Publiziert sind diese u. a. auf der Homepage der WKO. Siehe dazu insbesondere die Informationen auf https://www.sichere-gastfreundschaft.at/ (BMLRT und WKO – Verhaltensempfehlungen für Gäste, Leitlinien für Gastronomiebetriebe).

Folgende Regelungen gelten für die unterschiedlichen COVID-Warnstufen[4]:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

- Der Unterricht findet im Regelbetrieb statt.
- COVID-Verhaltensregeln für den Aufenthalt im Küchen- und Restaurantbereich sind gut sichtbar anzubringen. Ferner hat eine Unterweisung der Schüler/innen zu erfolgen.
- Die Einhaltung der in der Praxis üblichen persönlichen Hygiene sowie der einschlägigen Hygienebestimmungen (z. B. HACCP) in Küche und Service wird vorausgesetzt. Ebenso das Einhalten der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.
- Sollte bei der Durchführung von Tätigkeiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, ist in Analogie zur branchenspezifischen Praxis ein MNS zu tragen.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor dem Eingang in das Restaurant sollten nach Möglichkeit Desinfektionsspender bereitgestellt sein.
- Richtlinien zum Aufdecken/Eindecken des Bestecks beachten[5] – (lt. FAQs: keine Besteckkörbe, Besteck und Servietten eindecken).
- Tische und Stühle nach jedem Gruppenwechsel reinigen.
- Tischwäsche bei Gästewechsel austauschen.
- Keine Menagen oder Dekorationen auf den Tischen.
- Karaffen (Portionskaraffen) mit Wasser und Gläser können eingestellt werden, müssen aber nach jedem Gruppenwechsel ausgetauscht werden, empfohlen wird das Getränkeservice durch Schüler/innen.
- In Umkleideräumen ist ein Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern einzuhalten, nach dem Betreten sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren. Eine Reinigung der Garderoben erfolgt am Ende des Tages. Eine Flächendesinfektion des Umkleideraumes nach der jeweiligen Nutzung durch eine Schulklasse ist nicht notwendig.
- Die Unterrichts- und Funktionsräume müssen regelmäßig auch während des Unterrichts gelüftet werden.

[4] Allfällige spezielle branchenspezifische Hygienevorschriften sind additiv zu beachten.

[5] siehe dazu FAQ auf www.sichere-gastfreundschaft.at, Stand: 17.06.2020

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Abweichend bzw. zusätzlich zu „Grün“:

- Ein MNS ist zusätzlich bei Bewegungen durch die Küche bzw. das Restaurant zu tragen. Bei der Abnahme des MNS ist darauf zu achten, dass es zu keiner Kontamination der Hände und Arbeitsflächen kommt.
- Falls mehrere Schüler/innen nacheinander dasselbe Betriebsmittel oder Werkzeug bzw. dieselben Geräte oder Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe, Schalter etc.), vor Gebrauch sorgsam zu reinigen.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

Abweichend bzw. zusätzlich zu „Grün“ und „Gelb“

- Eine gemeinsame Nutzung von Werkzeugen und anderen Unterrichtsmitteln durch mehrere Personen ist untersagt, wenn die Bedienung von Maschinen und Geräten mit Handschuhen nicht möglich ist. Nutzung von Einweghandschuhen nur dann, wenn die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein).
- Einweghandschuhe sind so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.
- Einlass ins Schul- und Lehrrestaurant nur mittels Platzierung.
- Maximalanzahl an Gästen beachten: Die Maximalzahl ergibt sich aus den auf Grund des Sicherheitsabstandes reduzierten Tischen.
- Schankbetrieb an der Lehrbar bzw. an Theken ist nicht erlaubt.
- Buffetbetrieb wird nicht empfohlen, die Entnahme von vorportionierten Gerichten ist möglich ebenso wie das Ausgeben der gewünschten Speisen durch Schüler/innen (MNS).

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

- Der Unterricht erfolgt über Distance-Learning, wobei vor allem in den berufsbildenden Schulen jene Bildungs- und Lehraufgaben gebündelt werden können, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind, z. B. Sicherheitsunterweisungen, Hygiene, Zuordnung von Be- und Verarbeitungsverfahren zu Arbeitsaufträgen

inklusive Begründungen, Arbeitsplanung, Demonstrationsvideos zur Handhabung von Maschinen und Geräten, Kochvideos, Durchführung möglicher praktischer Arbeiten zu Hause inklusive Dokumentation.

- Jene Unterrichtseinheiten, die nicht im Distance-Learning durchgeführt werden, können verschoben werden und zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelphase“ verändert.

3.8 Internate und internatsähnliche Einrichtungen wie Lehrlingswohnheime, Wohngemeinschaften

Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung für Schüler/innen zum Zweck des Schulbesuchs erlaubt. Diese Regelungen gelten für den allgemeinen Internatsbetrieb, auch für Internate an Berufsschulen.

In Absprache mit dem Gesundheitsministerium sind das Wohnen in Internaten und das Wohnen in Wohngemeinschaften, wie Wohnen in gemeinsamen, auch zeitlich befristeten Haushalten, vergleichbar. Daher sind Internatspersonen so zu sehen wie Personen, die zeitweise im gemeinsamen Haushalt (Wohngemeinschaft) leben und daher Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt. Eltern und Erziehungsberechtige sind darüber zu informieren.

Im Internat gelten folgende Bestimmungen:

- Eine Personenansammlung ist beim Eintreffen nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch wenn das Wohnen in Internaten mit dem Wohnen in Wohngemeinschaften in gemeinsamen, wenn auch zeitlich befristeten Haushalten, gleichzusetzen ist, soll auf möglichst stabile Gruppenbildungen und auf Vermeidung von zu großen Personenansammlungen geachtet werden. Richten Sie nach Möglichkeit Wartezonen ein.
- Die Mindestabstandsregel gilt nicht für Personen, die zumindest zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben. Innerhalb einer Zimmergruppe kann der Mindestabstand von einem Meter unterschritten werden, gegenüber anderen ist er einzuhalten.

- Falls Zimmer neu bezogen werden, geben Sie im Vorfeld das Zimmer bekannt, damit beim Einchecken und Zimmerbeziehen eintreffende Internatsbewohner/innen sich gut zurechtfinden und sich nicht suchend durch Internat bewegen müssen.
- Bei der Zimmereinteilung berücksichtigen Sie bitte Personengruppen, die im selben Klassen- oder Gruppenverband sind.
- Machen Schließungen bzw. aufgrund von verschärften Hygienemaßnahmen entstehende Kapazitätsbeschränkungen von Internaten ein Rotationsprinzip erforderlich, ist die Schulleitung umgehend in Kenntnis zu setzen. [6]
- Dokumentieren Sie Zimmerlisten mit Adressen und Telefonnummern der Internatsbewohner/innen, sowie die Kontaktdaten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, sowie allenfalls die Kontaktdaten der Ausbildungsbetriebe.
- Dokumentieren Sie Besuche von Dritten im Internat, um im Falle des Auftretens einer Erkrankung der Gesundheitsbehörde rasch Auskunft geben können.
- Dokumentieren Sie den Personaleinsatz im Internatsbetrieb. Ein häufiger Wechsel von Erzieher/inne/n, Reinigungspersonal ist nach Möglichkeit zu verhindern.
- Staffeln Sie den Tagesablauf, um die Anzahl der Begegnungen im Internatsalltag zu reduzieren.
- Informieren und sensibilisieren Sie Internatsbewohner/innen sowie alle Personen, die in den Internatsbetrieb involviert sind, z. B. Erzieher/innen, Verwaltungs- und Reinigungspersonal, über die aktuell geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.
- Für die Nutzung von Sport- und Fitnessräume und bei der Sportausübung gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesundheitsministeriums in den für Breitensport verordneten Präventionsmaßnahmen. [7]
- Die Bestimmungen für Internatsküchen entnehmen Sie den in Kapitel 3.7. genannten „Hygienebestimmungen für Küche und Service“.
  Kommt es zu einem Corona-Verdachtsfall folgen Sie bitte den im COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch[8] beschriebenen Szenarien.

[6] An Schulen ist folgendermaßen vorzugehen: Zu jedem Zeitpunkt befindet sich ein Teil der Klassen am Schulstandort. Der andere Teil wird durch Distance-Learning betreut. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distance-Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, alle zwei Wochen) statt.

[7] https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html

[8] Zum Download unter: www.bmbwf.gv.at/hygiene

Für den laufenden Internatsbetrieb sind folgende Regelungen für die unterschiedlichen Warnstufen des Corona-Ampelsystems festgelegt worden[9]:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

Normalbetrieb unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen, insbesondere ist auf gute Durchlüftung zu achten.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Es ist zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen für alle Personen, insbesondere für Internatsbewohner/innen, die Pflicht zum Tragen eines MNS außerhalb der Internatszimmer einzuhalten.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

Zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen ist das Betreten für Besucher/innen nicht zu gestatten.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

Es ist der Internatsbetrieb einzustellen, den Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.

3.9 Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und Reisen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen grundsätzlich im In- und Ausland durchgeführt werden.

Dabei sind die geltenden Regelungen des Corona-Ampelsystems zu beachten. **Ab Ampelphase „Orange“** gibt es keine Schulveranstaltungen (Exkursionen usw.) und schulbezogene Veranstaltungen sowie keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.).

[9] Allfällige spezielle, branchenspezifische Hygienevorschriften sind additiv zu beachten.

Folgende Schritte werden am Standort empfohlen:

- Erstellen einer Übersicht aller geplanten Schulveranstaltungen in der Direktion zu Schulbeginn, diese sollte jedenfalls folgende Informationen umfassen:
  - Ort der Schulveranstaltung (insb. Inland oder Ausland);
  - Datum der Schulveranstaltung;
  - Teilnehmer/innen inkl. Kontaktdaten;
  - Buchungsdaten;
  - Stornierungskonditionen und Stichtage, an denen eine etwaige Stornierung teurer wird.
- Zu Schulbeginn bzw. vor Stichtagen, an denen sich die Stornokonditionen ändern, erneute gemeinsame Risikoabschätzung der Beteiligten in Hinblick auf die geplanten einzelnen Schulveranstaltungen.
- Laufendes Monitoring der COVID-19-Situation am Ort der Schulveranstaltung, insbesondere Reisewarnungen sind zu beachten[10].
- Neubuchungen sollten nur bei Vereinbarung von vergünstigten oder kostenfreien Stornierungs- und/oder Umbuchungsmöglichkeiten und nach einer eingehenden Risikoabwägung aller Beteiligten durchgeführt werden.
- In Hinblick auf die rechtliche Situation im Falle einer Stornierung sollten die juristischen Guidelines beachtet werden. [11]

Für die Rückzahlung von Stornokosten von Schulreisen, die mit Erstbuchung im kommenden Schuljahr 2020/21 stattfinden sollen, gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Das BMBWF wird sich für eine Änderung einsetzen.

[10] https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/

[11] https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/OeAD/Schulstornofonds/Juristische_Guidelines_fuer_die_Lehrkraefte.pdf